

## **Bedingungen für die Ermittlung und Fondsveranlagung der Gewinnbeteiligung aus Lebensversicherungen - 2006**

GBFOLV2006

### **§ 1 Wie entsteht der Gewinn?**

Kapitalversicherungen auf den Todesfall sind in der Regel langjährige Versicherungsverträge. Um die Erbringung der vereinbarten Versicherungsleistung über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die Prämien vorsichtig kalkuliert. Vorsichtige Annahmen werden insbesondere hinsichtlich der Kapitalerträge (Verzinsung) und der Sterblichkeit getroffen. Regelmäßige Überschüsse sind die Folge der vorsichtigen Prämienkalkulation.

### **§ 2 Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?**

Sie nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind.

### **§ 3 Welchem Gewinnverband gehört Ihr Versicherungsvertrag an?**

Ihre Lebensversicherung gehört dem in Ihrer Lebensversicherungsurkunde angeführten Gewinnverband an.

### **§ 4 Wieviel wird von den Überschüssen für die Gewinnbeteiligung bereitgestellt?**

Wir werden mindestens 85 % der Überschüsse, die auf den in der Polizze bezeichneten Gewinnverband entfallen, jährlich der Rückstellung für die Gewinnbeteiligung unserer Versicherungsnehmer zuweisen.

### **§ 5 Wie setzt sich der Gewinnanteil zusammen?**

(1) Der Zinsgewinnanteil ergibt sich aus den Kapitalerträgen, soweit sie die kalkulierte Verzinsung (Rechnungszinssatz) übersteigen. Der Zinsgewinnanteil wird in Prozent der am Ende des der Zuteilung unmittelbar vorangehenden Versicherungsjahres bestehenden tariflichen Deckungsrückstellung berechnet. Zinsgewinnanteile werden allen bestehenden Versicherungsverträgen gutgeschrieben.

(2) Der Zusatzgewinnanteil ergibt sich aus dem Gewinn aus der Sterblichkeit und den anderen Erfolgsquellen. Der Zusatzgewinnanteil wird in Promille der Summe der am Ende des der Zuteilung unmittelbar vorangehenden Versicherungsjahres gültigen Versicherungssumme und der am Ende des der Zuteilung unmittelbar vorangehenden Versicherungsjahres gültigen Todesfallsumme ohne Berücksichtigung allfälliger Zusatzversicherungen berechnet. Zusatzgewinnanteile werden allen Versicherungsverträgen, die gegen laufende Prämienzahlung abgeschlossen wurden, gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt solange, als Prämien für den Vertrag bezahlt werden.

(3) Der Schlussgewinnanteil ist ein weiterer Zinsgewinnanteil. Der Schlussgewinnanteil wird in Prozent der bei Ablauf des Versicherungsvertrages im Erlebensfall bestehenden tariflichen Deckungsrückstellung berechnet, wenn die laufenden Prämien voll bezahlt sind oder der Versicherungsvertrag gegen Einmalprämie abgeschlossen worden ist.

Der Schlussgewinnanteil beträgt

- bei Vertragslaufzeiten von 20 oder mehr Jahren zwei Gewinnanteile,
- bei Vertragslaufzeiten von 10 oder mehr, aber weniger als 20 Jahren einen Gewinnanteil,
- bei Vertragslaufzeiten von weniger als 10 Jahren pro Versicherungsjahr 10 % eines Gewinnanteiles.

### **§ 6 Wann werden Ihre Gewinnanteile gutgeschrieben?**

(1) Ihre Gewinnanteile werden zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres Ihrem Versicherungsvertrag gutgeschrieben. Ein Versicherungsjahr beginnt jeweils zum Jahrestag des in der Lebensversicherungsurkunde genannten Beginns der Versicherungsdauer.

(2) Die erste Gutschrift erfolgt am Beginn des 3. Versicherungsjahres.

### **§ 7 Wie wird Ihr Gewinnanteil verwendet?**

(1) Mit den nach Maßgabe des § 6 während der Versicherungsdauer Ihrem Versicherungsvertrag gutgeschriebenen Gewinnanteilen werden von uns auf Ihre Rechnung Anteile an den von Ihnen bei Antragstellung oder gemäß § 8 in der Folge bestimmten Investmentfonds gekauft und diese Ihrem Vertrag zugewiesen. Als Kaufpreis wird dabei der am letzten Börsentag des jeweiligen Vormonats vor der Zuschreibung der Gewinnanteile gemäß § 6 gültige Ankaufspreis der Investmentfondsanteile herangezogen.

(2) Aus der Veranlagung Ihres Gewinnanteils erwerben Sie - unbeschadet aller anderen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag - nach Maßgabe von § 10 das Anrecht auf den Wert der Ihrem Vertrag

zurechenbaren Fondsanteile.

(3) Es besteht keinerlei Anspruch auf eine Gewinnbeteiligung in einer bestimmten oder garantierten Höhe. Investmentfondsanteile sind Wertpapiere deren künftige Werte und Erträge ungewiss sind und deren Wert auch Null annehmen kann. Wir können daher für die Erzielung eines bestimmten Ertragnisses aus der Veranlagung Ihres Gewinnanteiles keinerlei Haftung übernehmen.

## **§ 8 Wie ermitteln wir den Geldwert der Fondsanteile?**

(1) Der aktuelle Fondswert Ihrer gemäß § 7 veranlagten Gewinnanteile ergibt sich aus dem Geldwert der auf Ihre Versicherung entfallenden, angesammelten Fondsanteile. Wir ermitteln den aktuellen Fondswert dadurch, dass wir die Zahl der Fondsanteile, welche an Ihre Versicherung gebunden sind, mit dem jeweils errechneten Rücknahmepreis der Anteile am Bewertungsstichtag multiplizieren.

(2) Bewertungsstichtag  
- im Todesfall ist der nach Meldung und Vorliegen sämtlicher für die Auszahlung erforderlicher Unterlagen beim Versicherer nächstfolgende letzte Börsetag eines Kalendermonats;  
- im Erlebensfall ist der unmittelbar vor Vertragsablauf gelegene letzte Börsetag eines Kalendermonats;  
- im Kündigungsfall ist der nach Ablauf einer Woche nach dem Verlangen auf Auszahlung des Rückkaufswertes folgende letzte Börsetag eines Kalendermonats, frühestens jedoch der auf den Kündigungstermin folgende letzte Börsetag eines Kalendermonats.

(3) Zur Wahrung der Interessen unserer Versicherungsnehmer sind wir berechtigt, den aktuellen Fondswert erst zu ermitteln und Ihnen mitzuteilen, nachdem wir die Ihrer Versicherung zugehörigen Fondsanteile veräußert haben, was wir jedoch spätestens innerhalb von 6 Börsentagen ab dem Bewertungsstichtag gemäß Absatz 2 tun werden. Können Fondsanteile jedoch beispielsweise wegen der Schließung von Börsen nicht veräußert werden, so verlängert sich die zuvor genannte Frist entsprechend.

## **§ 9 Wie werden die Gewinnanteile bekannt gegeben?**

Sie erhalten jährlich von uns eine Mitteilung über den Wert der erworbenen Gewinnanteile.

## **§ 10 Ausschüttung der Gewinnbeteiligung**

(1) Der zum Bewertungsstichtag gemäß § 8 vorhanden aktuelle Fondswert der angesammelten Gewinnanteile wird gleichzeitig mit der aus der Er- Ablebensversicherung fälligen Versicherungsleistung ausgezahlt.

(2) Die Leistung erbringen wir in Geld.

(3) Anstelle der Geldleistung aus der Fondsveranlagung Ihrer Gewinnanteile kann der Anspruchsberechtigte verlangen, dass wir die Anteile an dem gewählten Investmentfonds bis zur Höhe der angesammelten Gewinnanteile übertragen. Über den Wert der angesammelten Gewinnanteile hinausgehende Leistungen sowie Bruchteile von Fondsanteilen erbringen wir in Geld. Im Falle der Kündigung muss das Wahlrecht mit dem Kündigungsschreiben, im Todesfall mit dessen Meldung ausgeübt werden. Für die Leistung im Erlebensfall genügt eine Ausübung bis 3 Wochen vor Vertragsablauf. Gleichzeitig mit Ausübung des Rechtes auf Übertragung der Fondsanteile ist uns der Name der depotführenden Bank samt Nummer des Wertpapierdepots bekannt zu geben.

(4) Sie beziehungsweise der Anspruchsberechtigte haben im Fall der Übertragung der dem Versicherungsvertrag zurechenbaren Fondsanteile gegen uns keine wie immer gearteten, über die bloße Übertragung hinausgehende Ansprüche.

(5) Erreicht der Wert der angesammelten Gewinnanteile nicht mindestens EUR 1.000, so erbringen wir die Leistung ausschließlich in Geld.

(6) Wird die Leistung in Fondsanteilen erbracht, trägt der Anspruchsberechtigte sämtliche aus der Neueröffnung des Depots sowie aus der Übertragung auf das bekannt zugebende Depot tatsächlich anfallenden Kosten und Spesen.

## **§ 11 In welche Investmentfonds können Sie die Gewinnanteile investieren?**

(1) Sie können die gutgeschriebenen Gewinnanteile jeweils in einem der zur Auswahl stehenden Investmentfonds veranlagern. Die zur Auswahl stehenden Fonds werden Ihnen bei Vertragsabschluss und später auf Anfrage mitgeteilt.

(2) Den von Ihnen gewählten Investmentfonds können Sie jeweils zum Beginn eines Kalendermonats nach Maßgabe folgender Bestimmungen wechseln. Der schriftliche Änderungsantrag muss mindestens 14 Tage vor diesem Termin bei uns eingelangt sein. Stichtag für die anzuwendenden Fondswerte ist der letzte Börsetag vor dem Wechseltermin. Zur Wahrung der Interessen unserer Versicherungsnehmer sind wir berechtigt, den aktuellen Fondswert erst zu ermitteln und Ihnen mitzuteilen, nachdem wir die Ihrer Versicherung entsprechenden Fondsanteile veräußert haben, was wir jedoch innerhalb von 6 Börsentagen ab dem zuvor genannten Stichtag tun werden. Können Fondsanteile jedoch beispielsweise wegen der Schließung von Börsen nicht veräußert werden, so verlängert sich die zuvor genannte Frist entsprechend.

(3) Ein Fondswechsel wird von uns kostenlos durchgeführt. Für jeden weiteren Wechsel verrechnen wir - zusätzlich zu den Kosten, die uns in diesem Zusammenhang von den betreffenden Geschäftsleitungen der Investmenthäuser in Rechnung gestellt werden - jeweils 1 % des betreffenden (zu wechselnden) Fondsvermögens, mindestens EUR 10, maximal jedoch EUR 100.

(4) Bei Vorliegen wichtiger Gründe insbesondere der Auflösung oder Zusammenlegung eines Fonds kann ohne Einholung Ihrer Zustimmung jederzeit in einen anderen Fonds mit vergleichbarer Anlagestrategie gewechselt werden.

## **§ 12 Was ist bei der Gewinnbeteiligung besonders zu beachten?**

(1) Wenn wir Ihnen Zahlen über die zukünftige Gewinnbeteiligung bekannt geben (z.B. zum Ablauf des Versicherungsvertrages), beruht unsere Berechnung der Zuteilungen gemäß § 5 auf einer Schätzung der künftigen Überschüsse. Bei der Schätzung gehen wir von jenen Überschüssen aus, die wir zum Zeitpunkt der Berechnung erzielen. Solche Zahlenangaben sind daher unverbindlich.

(2) Die Leistung aus der speziellen Verwendung der Gewinnbeteiligung folgt überdies der Wertentwicklung des vereinbarten Investmentfonds. Wir haben keinen Einfluss auf die Wertentwicklung des Investmentfonds, der im Wert sowohl steigen als auch fallen kann, und dessen Werte gegebenenfalls auch durch schwankende Wechselkurse beeinflusst werden können. Wir weisen Sie darauf hin, dass Erträge der Vergangenheit keine Rückschlüsse auf die künftige Entwicklung von Investmentfonds zulassen. Investmentfondsanteile sind Wertpapiere, deren zukünftige Werte und Erträge ungewiss sind und deren Wert auch Null annehmen kann. Wir können daher im Falle von für Sie ungünstigen Wertentwicklungen Ihrer Investmentfonds nicht in Anspruch genommen werden.